Die ›Multis‹: ein Thema für die Vereinten Nationen

KARI TAPIOLA

Transnationale Gesellschaften als Gegenstand der UNO

Die bereits spürbaren wie die zukünftig möglichen Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler Gesellschaften sind seit Beginn dieses Jahrzehnts Gegenstand eingehender Befassung seitens der Weltorganisation. Die übereinstimmende Auffassung, die Entstehung mächtiger Unternehmen mit ausgedehnten, nationale Grenzen überschreitenden Aktivitäten habe zu einer Reihe von Ungleichgewichten geführt, fand seit 1972 ihren Ausdruck in Resolutionen des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC). Dies ging Hand in Hand mit einem insgesamt stärkeren Engagement des Verbands der Vereinten Nationen in Weltwirtschaftsfragen — heute unterstrichen durch das Streben nach einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung. Angesichts der stärkeren Betonung der Frage der Wirtschaftsbeziehungen und angesichts des Gefühls der Enttäuschung vor allem bei jungen Staaten der Dritten Welt, die innerhalb der bestehenden Struktur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen für ihre Entwicklung kämpfen, war es unvermeidlich, daß schließlich auch die Frage der transnationalen Gesellschaften (im folgenden TNG) beleuchtet werden würde. Eine Anzahl politischer Entwicklungen, insbesondere der Konflikt zwischen einer derartigen Unternehmung und der chilenischen Regierung in den frühen siebziger Jahren, verstärkte diese Tendenz.

Nun ist das Phänomen internationaler Investitionstätigkeit nicht neu. Jedoch hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihre quantitative Zunahme auch neue qualitative Perspektiven eröffnet. Durch ihre Möglichkeit, Kapital, Technologie und unternehmerische Fähigkeit über nationale Grenzen hinweg zu bewegen, sind TNG zum Hauptvermittler der Internationalisierung der Produktion geworden; der Wert der von ihnen kontrollierten Produktion übersteigt den des internationalen Handels. Gleichzeitig wurde der Weltgemeinschaft immer stärker bewußt, daß es kein einziges Instrument gibt, das die Tätigkeiten und Praktiken der TNG reguliert oder wenigstens wesentlich beeinflußt. Es wird oft betont, daß, wäre die 1948 in Havanna unterzeichnete Charta der Internationalen Handelsorganisation (ITO) ratifiziert worden, in der ITO ein universelles Forum für die Befassung mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, entstanden wäre. Doch lagen in den frühen Jahren der Vereinten Nationen die Aktivtitäten weniger im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Die Artikulierung und Anerkennung der Bedürfnisse und Wünsche der Entwicklungsländer haben später, zusammen mit einem gewissen Maß der Beruhigung früherer internationaler Spannungen, zu einer Verlagerung der Gewichte geführt.

Im Jahre 1972 schenkte der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1721 (LIII) vom 28. Juli über den Einfluß multinationaler Gesellschaften auf den Entwicklungsprozeß und die internationalen Beziehungen einer Feststellung im Weltwirtschaftsbericht vom vorhergehenden Jahr besondere Beachtung. Dort hieß es:

»Obwohl diese Gesellschaften häufig einen Technologie- und Kapitaltransfer in Entwicklungsländer bewirken, wird ihre Rolle manchmal mit Sorge beobachtet, da ihre Größe und ihre Macht die Bedeutung der gesamten Volkswirtschaft des Gastlandes übertreffen können. Die internationale Gemeinschaft hat bisher keine positive Politik formuliert oder wirksame Mechanismen ausgearbeitet, um die durch die Aktivitäten dieser Gesellschaften entstandenen Fragen in den Griff zu bekommen.«[1]

In der Resolution des ECOSOC wurde der Generalsekretär ersucht, eine Studienkommission von namhaften, mit der Weltwirtschaft, dem Handel, sozialen Problemen und internationalen Beziehungen vertrauten Persönlichkeiten zu ernennen, um die Rolle der TNG und ihren Einfluß auf den Entwicklungsprozeß und die internationalen Beziehungen zu untersuchen[2]. Diese Gruppe wurde dann angewiesen, Empfehlungen für die nationalen Politiken sowie für angemessenes Vorgehen auf internationaler Ebene zu unterbreiten. Bei der Vorlage des Berichts zwei Jahre später war es eine zentrale Schlußfolgerung der Gruppe, daß grundsätzlich neue Probleme als direktes Ergebnis der wachsenden Internationalisierung der Produktion durch die TNG entstanden sind. Die Gesellschaften sind eindeutig zu wichtigen Akteuren auf der Weltbühne geworden. Die Gruppe nannte etliche Besorgnisse, die sich im Laufe ihrer Anhörungen herauskristallisiert hatten. Die Gastländer äußerten ihre Besorgnis über Eigentumsverhältnisse und Kontrolle in zentralen Bereichen ihrer Volkswirtschaft, die Kosten für die heimische Wirtschaft, das Ausmaß, zu dem TNG in ihre Souveränität eingreifen, und ihren Einfluß auf die sozio-kulturellen Werte. Die Herkunftsländer waren besorgt über die Auswirkungen von Auslandsinvestitionen auf die heimische Beschäftigungslage und die Zahlungsbilanz, sowie über die Möglichkeiten der TNG, die üblichen Bedingungen des Wettbewerbs zu verändern. Die Gewerkschaften sind besorgt über den Einfluß auf Beschäftigung und soziale Lage der Arbeitnehmer sowie auf ihre Position als Tarifpartei. Die Verbraucher fragen nach Eignung, Qualität und Preis der von den TNG produzierten Waren. Und die Gesellschaften selbst sind besorgt über eine mögliche Verstaatlichung oder Enteignung ihrer Aktiva ohne adäquate Entschädigung und über Ungewißheiten bezüglich der Politik von Gast- wie Herkunftsländern.

Die Gruppe namhafter Persönlichkeiten gelangte zu dem Urteil, daß die sich aus den Tätigkeiten der TNG ergebenden neuen Probleme ohne Verzug behandelt werden müßten. Die Vereinten Nationen wurden als das kompetente Organ angesehen, das die Frage des Einflusses der TNG auf umfassende Weise behandeln kann — um Spannungen abzubauen und um die Vorteile, die aus dem Tätigwerden dieser Gesellschaften gezogen werden können, klar einzuschätzen. Nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht einer eingehenden Beratung unterzogen hatte, beschloß er eine zwischenstaatliche *Kommission für transnationale Gesellschaften* einzusetzen. In seiner Resolution 1913(LVII) vom 5. Dezember 1974 begründete der Rat seine Entscheidung mit dem Wunsch, ein wirksames Instrumentarium für die Behandlung des gesamten Fragenkomplexes zu schaffen. Gleichzeitig betonte er erneut, er wolle diesem Komplex und insbesondere dem Thema der Regelung und der Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaften ständig seine Beachtung schenken. Mit Resolution 1908 (LVII) vom 2. August 1974 hatte der ECOSOC zuvor schon das *Zentrum für transnationale Gesellschaften* ins Leben gerufen; es ist Bestandteil des Sekretariats der Vereinten Nationen in New York und ist der Information und Forschung gewidmet.

Bezugsgrundlage und Arbeitsprogramm von Kommission und Zentrum

Wie vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegt, ist die Kommission für transnationale Gesellschaften ein zwischenstaatliches Organ, das aus 48 Mitgliedern besteht[3]. Sie tritt einmal im Jahr zusammen; die letzte Tagung (vom 16. bis 26. Mai 1978 in Wien) war ihre vierte. Jeder Mitgliedstaat soll als Vertreter eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen entsenden. Die Aufgaben der Kommission sind, zusammengefaßt, die folgenden.

Sie soll

— als das zentrale Forum innerhalb des Verbands der Vereinten Nationen für eine umfassende und eingehende Behandlung aller wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit TNG dienen;

— den Erfahrungsaustausch zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Geschäftswelt, Verbrauchern und anderen relevanten Gruppen durch die Veranstaltung von beispielsweise Anhörungen und Befragungen fördern;
— das Zentrum für transnationale Gesellschaften hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Beratungsdiensten für interessierte Regierungen und der Förderung von Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit anleiten;
— Untersuchungen über die Aktivitäten von TNG durchführen, Studien ausarbeiten, Berichte erstellen und Gesprächskreise schaffen, um die Diskussion zwischen den betroffenen Gruppen zu erleichtern;
— sich mit Arbeiten befassen, die den ECOSOC bei der Erwägung der Möglichkeit von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Übereinkommen über spezifische Aspekte des Wirkens von TNG unterstützen, wobei die Zweckmäßigkeit der Formulierung eines allgemeinen Vertragstextes und die Konsolidierung von einzelnen Texten in einen derartigen Vertrag überprüft werden soll;
— dem ECOSOC Empfehlungen über Prioritäten und Programme der vom Zentrum durchzuführenden Arbeiten erteilen.

Wie von der Kommission auf ihrer zweiten Tagung[4] gebilligt, zielt ihr Arbeitsprogramm darauf ab,

— das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der Aktivitäten der TNG auf Herkunfts- und Gastländer sowie auf die internationalen Beziehungen (insbesondere zwischen den entwikkelten Ländern und den Entwicklungsländern) zu fördern;
— den Abschluß von wirksamen internationalen Übereinkünften zu erzielen, die die positiven Beiträge der TNG zu den nationalen Entwicklungszielen sowie zum Wachstum der Weltwirtschaft fördern und gleichzeitig die negativen Auswirkungen unter Kontrolle bringen und beseitigen;
— die Verhandlungskapazität der Gastländer, insbesondere der Entwicklungsländer, bei ihrem Umgang mit TNG zu stärken.

Ziel der Arbeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich ist es, einen besseren Modus vivendi herbeizuführen, in dem die positiven Auswirkungen der Tätigkeit dieser Gesellschaften gesteigert und ihre negativen Auswirkungen reduziert werden können, um dadurch größere Gerechtigkeit bei der Verteilung des Nutzens zu erzielen.

Wie von der Kommission und dem ECOSOC bestätigt, konzentriert sich das Arbeitsprogramm auf folgende fünf Bereiche:

> Arbeiten an der Formulierung eines Verhaltenskodex,
> Aufbau eines umfassenden Informationssystems,
> Forschung über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen der Aktivitäten und Praktiken der TNG,
> Organisation und Koordinierung, wenn seitens der Regierungen gewünscht, von Programmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit TNG,

und

> Vorbereitungsarbeiten für eine Definition des Begriffs ›TNG‹.

Höchste Priorität wurde der Formulierung eines Verhaltenskodex beigemessen. Jedoch wurde anerkannt, daß sowohl der Aufbau eines umfassenden Informationssystems sowie die Forschung über TNG so schnell wie möglich vorangetrieben werden sollten, um die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex zu unterstützen. Bei Annahme des Arbeitsprogramms wurde ebenfalls hervorgehoben, daß die Kommission bei der Erarbeitung des Kodex auf die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit von Einzelverträgen bzw. von Übereinkommen über spezifische Themen achten soll.

Verhaltenskodex und andere internationale Vereinbarungen

Die Arbeiten an der Formulierung des Verhaltenskodex begannen Anfang 1977. Die Kommission setzte eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe aller Mitgliedstaaten ein. Die Aufgabe dieser Gruppe unter Vorsitz des Schweden Sten Niklasson bestand zunächst einmal darin, einen kommentierten Grundriß eines Verhaltenskodex vorzulegen und dann, gemäß den weiteren Aufträgen der Kommission, die Arbeiten am Entwurf des Kodex fortzusetzen. Die ursprüngliche Absicht, bereits im Frühjahr 1978 den fertigen Entwurf vorzulegen, ließ sich nicht verwirklichen, was auf die Komplexität der gesamten Materie zurückzuführen ist[5]. Die Kommission brachte auf ihrer vierten Tagung ihre Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit zum Ausdruck und wies die Arbeitsgruppe an, sich auf ihren nächsten Tagungen mit einigen der verbleibenden Hauptstreitpunkte zu befassen; auch solle es zu einem vorläufigen Meinungsaustausch unter anderem über Definitionsfragen und Rechtsnatur des Kodex kommen.

Die Gruppe hatte zu Beginn darin übereingestimmt, daß die Streitfrage über die Rechtsnatur des Kodex — bindend oder nichtbindend — sowie die durch den Kodex anzusprechenden Parteien — nur die TNG oder aber TNG und Regierungen — bis zur Herausarbeitung und Erörterung der strittigen Grundsatzfragen vertagt werden sollte. Zu diesem Thema bestehen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Die Entwicklungsländer und die sozialistischen Staaten Osteuropas geben einem bindenden, an die Gesellschaften gerichteten Kodex den Vorzug. Bedeutende entwickelte Marktwirtschaftsländer bevorzugen einen freiwilligen Kodex, der sowohl für die Gesellschaften als auch für die Regierungen gilt.

Diese Positionen könnten sich schließlich als weniger gegensätzlich herausstellen, als es zunächst den Anschein hat. Ein Kodex, der nur auf die TNG ausgerichtet ist, dürfte indirekt auch staatliche Normsetzungen bestimmen. Ohne Klärung hinsichtlich etwa der Frage der Jurisdiktion dürfte die Durchsetzung einiger Bestimmungen bezüglich der Aktivitäten der TNG schwierig werden. Bemühungen um die Harmonisierung der Verhaltensregeln für TNG werden unvermeidlich die Vorgehensweise der Regierungen bei der Festlegung einschränkender Maßnahmen beeinflussen. Es ließe sich auch anmerken, daß ein gewisser Umfang an Flexibilität hinsichtlich der Rechtsnatur des Kodex seine Effektivität sicherstellen könnte. Einige Bestimmungen dürften sich eher für bindende Vorschriften eignen, während bei anderen am ehesten Willenserklärungen angebracht wären; andere wiederum könnten einen institutionalisierten Apparat erforderlich machen, um die Beachtung dieser Bestimmungen zu überprüfen und zu bewerten, und auch um die Möglichkeiten für Konsultation, Informationsaustausch und sogar Streitschlichtung zu schaffen.

Einige der Bestimmungen wären eher allgemein zu halten, während andere unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit detailliert ausgearbeitet werden müßten. In einigen Fällen könnte in den Bestimmungen zunächst die allgemeine Zielsetzung angesprochen werden, um dann die einzuschlagenden Wege zu bezeichnen. Eine mögliche strukturelle Alternative könnte ein Kodex sein, der auf einen breiten Konsensus gegründet und so formuliert ist, daß er als Rahmenabkommen für weitere Übereinkommen auf Einzelgebieten dienen kann.

Die Erfahrung mit internationalen Vereinbarungen lehrt, daß jedenfalls viel vom politischen Willen der Regierungen, sie in die Tat umzusetzen, abhängt. Manchmal ist die Tatsache, daß ein gutausgebauter internationaler Apparat existiert, bei der Sicherung der Wirksamkeit eines internationalen Dokuments entscheidender als seine Rechtsnatur. Ein Instrumentarium, in dessen Rahmen ein besonderes Organ mit genau festgelegten Funktionen für die Umsetzung einer Vereinbarung betraut wird, und universeller Konsens sind jedenfalls von entscheidender Bedeutung für eine Wirksamkeit jeglichen Verhaltenskodex.

Eng zusammen mit den Arbeiten der Kommission für transnationale Gesellschaften an einem Verhaltenskodex hängen die Vorbereitung eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer und Arbeiten bezüglich restriktiver Geschäftspraktiken seitens der UNCTAD; auf verwandtem Gebiet tätig ist auch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die 1977 eine ›Grundsatzerklärung über TNG und Sozialpolitik‹ verabschiedete. Es versteht sich von selbst, daß sowohl Kommission als auch Zentrum der vollen Zusammenarbeit in diesen Fragen verpflichtet sind; aufgrund der umfassenden Natur des UN-

Verhaltenskodex müssen auch Gebiete wie Technologie, restriktive Geschäftspraktiken und Arbeitsmarkt in gewisser Weise mit abgedeckt werden. Das ist auch im vorliegenden kommentierten Grundriß eines Verhaltenskodex vorgesehen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei den Arbeiten an einem Verhaltenskodex ist der Versuch mit einer Anzahl von fachlich qualifizierten Beratern, insgesamt 16 Personen mit praktischen Kenntnissen des Komplexes der TNG, die in persönlicher Eigenschaft berufen wurden, um Kommission und Arbeitsgruppe zu unterstützen. Diese Experten kommen aus Gewerkschaften, Geschäftswelt und anderen relevanten Kreisen außerhalb der Regierung, so aus dem akademischen Bereich. Die Kommission ernannte diese Fachleute Anfang März 1977; sie waren dann bei den Beratungen der Arbeitsgruppe wie auch bei der dritten und vierten Tagung der Kommission dabei. Im allgemeinen wurden ihre Beiträge zu bestimmten Tagesordnungspunkten in der Schlußphase der Diskussion und in Beantwortung von Fragen einiger Delegationen begrüßt. Die Fachberater nutzten auch die Möglichkeit, ihre Ansichten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Anwesenheit derartiger Berater, in dieser Form eine Neuerung im System der Vereinten Nationen, kann entscheidend zur Breite der Diskussion in der Kommission und ihrer Arbeitsgruppe beitragen, besonders im Hinblick auf die praktische Seite eines Verhaltenskodex.

Andere Bemühungen um das Zustandekommen von internationalen Verträgen beziehen sich auf das Problem korrupter Praktiken. Dieses Thema gehört zum einen in den Rahmen des Verhaltenskodex, hat zum anderen aber auch ein Eigenleben entfaltet, nachdem es von einer Delegation auf der zweiten Tagung der Kommission eingebracht und von dieser dem ECOSOC zur Behandlung überwiesen wurde. Die Arbeiten an einem internationalen Anti-Korruptions-Abkommen wurden von einer vom ECOSOC eingesetzten zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe durchgeführt und vom Zentrum in Zusammenarbeit mit der Abteilung für internationales Handelsrecht der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats wesentlich unterstützt. Die Gruppe hat mittlerweile ihre Arbeiten[6] mit der Vorlage eines allerdings noch nicht alle Streitfragen klärenden Rohentwurfs für ein Abkommen abgeschlossen.

Übereinstimmung wurde darüber erzielt, daß ein allfälliges Abkommen nur unerlaubte Zahlungen und nicht auch andere Formen korrupter Praktiken abdecken sollte. Durch das Abkommen würden die Vertragsparteien aufgerufen, sicherzustellen, daß Bestechung im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften in ihrer nationalen Gesetzgebung unter Strafe gestellt wird und daß die Bestrafung Geldstrafen für Unternehmen sowie Geld- und Haftstrafen für Privatpersonen einschließt. Im Hinblick auf das Vorgehen auf zwischenstaatlicher Ebene wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Vertragsstaaten dem Zentrum für transnationale Gesellschaften Jahresberichte über die Durchführung des Übereinkommens vorlegen sollen. Außerdem sollen die Vertragsstaaten untereinander Informationen austauschen und sich gegenseitig Hilfe in bei der Durchführung des Übereinkommens entstehenden Rechtsfragen leisten. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsparteien bilaterale Verträge miteinander abschließen. Schließlich kam man überein, daß der Bestechungstatbestand in die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Auslieferungsverträge einbezogen werden sollte.

Neuere Arbeiten von Kommission und Zentrum

Auf den Gebieten Information, Forschung und technische Zusammenarbeit ist das Arbeitsprogramm des Zentrums recht breit gefächert. Die Informations- und Forschungsprogramme umfassen etwa 40 verschiedene Projekte, die praktisch alle bereits in Angriff genommen wurden. Ein wesentlicher Teil davon soll über längere Zeit laufen. Alle sind auf Wunsch der Kommission in die Wege geleitet worden, beispielsweise die Erstellung von Studien über TNG im Südlichen Afrika, welche der Kommission auf ihrer dritten und vierten Tagung vorgelegt wurden.

Die Sachverständigengruppe über internationale Normen im Bereich der Buchführung und Rechenschaftslegung hat der Kommission über die geleistete Arbeit einen Bericht vorgelegt, der die Empfehlungen des Generalsekretärs mit einschließt. Letztere betreffen die Offenlegung von Informationen nicht zuletzt über das Finanzgebaren. Aufgabe der Sachverständigengruppe war es, die bestehenden Praktiken der Rechenschaftslegung der TNG und die einschlägigen Bestimmungen der Regierungen zu prüfen, die bestehenden Lücken aufzudecken und Überlegungen über Wege und Mittel anzustellen, die von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen nebst ihrer internationalen Vergleichbarkeit zu verbessern. Ziel ist letztlich die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu diesem Thema; die neuerliche Einsetzung einer Sachverständigengruppe zwecks Fortführung der Arbeiten wurde vom ECOSOC auf seiner Sommersession 1978 vorerst vertagt.

Forschungsprojekte des Zentrums haben insbesondere auf die Unterstützung der zwei Hauptprioritäten der Kommission abgestimmt zu sein, also auf die Formulierung des Verhaltenskodex und die Stärkung der Verhandlungskapazität der Gastländer, im besonderen der Entwicklungsländer, in ihren Beziehungen zu TNG. Mehrere dieser Forschungsprojekte beziehen sich auf grundsätzliche Fragen wie die nach dem Einfluß der TNG auf den Beschäftigungsstand, auf die Zahlungsbilanz, auf Verbindungen mit heimischen Unternehmen sowie nach Maßnahmen, die die Wettbewerbsposition der nationalen Unternehmen stärken, und schließlich nach den Hindernissen, denen sich die Entwicklungsländer bei ihren Verhandlungen mit TNG gegenübersehen. Zehn Studien sollen Fragen aus Teilbereichen behandeln, so die Rolle der TNG im Bankwesen, in der Lebensmittel- und Getränkeherstellung, in der pharmazeutischen sowie der Naturprodukte-Industrie.

Ein wichtiges Projekt, das auf Anforderung der Kommission durchgeführt wurde, war die umfassende Studie im Gefolge der 1973 vom Sekretariat der Vereinten Nationen herausgegebenen Studie über multinationale Gesellschaften und Welt-Entwicklung[7]. Diese Fortsetzungs-Studie nahm zeitweise einen Großteil der Arbeitskapazität des Zentrums in Anspruch, da sie für die vierte Tagung der Kommission fertiggestellt werden mußte[8]. Auf der vierten Tagung wurde auch der Bericht des Zentrums über Aktivitäten von TNG im Südlichen Afrika behandelt[9]. Zu diesem Thema erörterte die Kommission einen Resolutionsentwurf, in dem die Herkunftsländer aufgerufen wurden, gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, der Zusammenarbeit ihrer TNG mit den rassistischen Minderheitsregimes im Süden Afrikas ein Ende zu bereiten. Wie schon auf der dritten Tagung der Kommission fand zu diesem Thema eine Abstimmung statt: die Resolution wurde mit 25 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen[10]. Im weisungsgebenden Teil der Resolution wird gefordert, weitere gründliche Studien über die Aktivitäten der TNG insbesondere in den Bereichen Industrie, Bergbau und Rüstung zu betreiben. Außerdem soll das Zentrum für transnationale Gesellschaften Listen von TNG erstellen, die ›nicht-weiße‹ und mehrrassische Gewerkschaften anerkennen und mit ihnen verhandeln, bzw. von solchen TNG, die derartige Gewerkschaften nicht anerkennen.

Eine andere Haupttätigkeit des Zentrums ist die Entwicklung eines umfassenden Informationssystems, die auf der dritten und vierten Tagung eingehend erörtert wurde. Dieses System setzt sich aus fünf Hauptkomponenten zusammen: Informationen über einzelne TNG; Informationen auf sektoraler und

nationaler Ebene; Informationen über die einschlägige nationale Gesetzgebung; Informationen über Verträge und Vereinbarungen zwischen TNG und juristischen Personen im Gastland; Informationen bibliographischer und dokumentarischer Art. Die Informationen über einzelne TNG bilden den Kern des im Entstehen begriffenen Systems, sie sind für ein besseres Verständnis der Aktivitäten dieser Gesellschaften entscheidend. Die Informationen, die derzeit der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind umfangreich, jedoch verstreut, uneinheitlich und im höchsten Maße nichtvergleichbar. Ziel des Zentrums ist es, zum Brennpunkt zu werden, wo sowohl auf das Finanzgebaren als auch auf andere Bereiche bezogene Daten über TNG gesammelt, verglichen und den Regierungen sowie, falls angebracht, anderen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden können. Die computergerechte Verarbeitung dieser Informationen — besonders die Erarbeitung von Gesellschafts-Profilen — ist in diesem Zusammenhang eine zentrale Aufgabe.

Die am direktesten auf die Erfüllung eines der drei von Kommission und ECOSOC festgelegten Hauptziele ausgerichtete Funktion des Zentrums liegt in der Stärkung der Verhandlungskapazität der Entwicklungsländer bei ihrem Umgang mit TNG; die Ausführung erfolgt durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Zentrums. Gute Fortschritte sind hier bei der Entwicklung der Fähigkeit des Zentrums, den Anforderungen der Regierungen zu entsprechen, erzielt worden. Das Zentrum hat zahlreiche Wünsche nach Beratung, Ausbildung — einschließlich der Veranstaltung von Workshops und Seminaren — oder ins einzelne gehender Information erfüllen können. Die Reichweite und der Inhalt des Programms für technische Zusammenarbeit des Zentrums entspricht einem fühlbar steigenden Bedarf der Entwicklungsländer. Auch erstellt das Zentrum eine Liste von Sachverständigen, bei der größtmögliche Repräsentanz aller Teile der Welt angestrebt wird.

Schließlich sollte noch auf einen der zentralen Informationsträger hinsichtlich der auf TNG bezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen aufmerksam gemacht werden, die vom Zentrum herausgegebene Zeitschrift *CTC-Reporter*. Bis jetzt sind vier Ausgaben erschienen. Der ›Reporter‹, der drei- bis viermal im Jahr erscheinen soll, soll sowohl Staatsbeamte als auch andere Kreise über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der TNG auf dem laufenden halten. Er soll nicht allein Informationen über die Aktivitäten des Zentrums geben; es ist ebenfalls vorgesehen, möglichst ausführlich über verwandte Arbeiten aus anderen Teilen des Verbands der Vereinten Nationen sowie relevanten internationalen und nationalen Organisationen auf diesem Gebiet zu berichten. Er soll somit die komplexen Fragen hinsichtlich der TNG stärker bewußt machen und findet so seinen Platz im Rahmen des Instrumentariums, auf das der Wirtschafts- und Sozialrat der Weltorganisation seit seinen grundlegenden Beschlüssen zum Thema ›Multis‹ der Jahre 1972 und 1974 ständig hinarbeitet.

Anmerkungen

1 World Economic Survey, 1971 (UN-Publication E.72.II.C.2), S.10(Übersetzung).
2 Aus der Bundesrepublik Deutschland wurde der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Hans Matthöfer, in die Studiengruppe berufen. Vgl. seinen Beitrag ›Zur Problematik Multinationaler Unternehmen‹ in VN 5/1973 S.153ff.
3 Derzeitige Zusammensetzung s.S.183 dieser Ausgabe.
4 Vom 1.—12.3.1976 in Lima, Peru.
5 Die Arbeitsgruppe verständigte sich im Januar 1977 zunächst auf die Grundlage für ihre weitere Arbeit und legte die zu behandelnden Hauptpunkte fest. Im April/Mai 1977 lag dann ein Text mit Anmerkungen zu den Hauptpunkten (›kommentierter Grundriß‹) vor. Auf zwei weiteren Tagungen im Februar bzw. März 1978 konnten substantielle Fortschritte erzielt werden. Der Fortgang der Beratungen ist ausführlich dargestellt in VN 1/1977 S.26, VN 3/1977 S.93f. und VN 3/1978 S.95f.
6 Dazu ausführlich VN 2/1977 S.53f., VN 4/1977 S.125f. und VN 4/1978 S.133f.
7 Multinational Corporations in World Development, UN-Publication E.73.II.A.11.
8 Transnational Corporations in World Development: A Re-Examination, UN-Publication E.78.II.A.5.
9 Activities of Transnational Corporations in Southern Africa: Impact on Financial and Social Structures, UN-Publication E.78.II.A.6.
10 Mit Nein stimmten die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Vereinigten Staaten und die Schweiz.

Politik der selektiven Mitgliedschaft

Das Verhältnis der DDR zu den UN-Sonderorganisationen, insbesondere zur UNESCO

WILHELM BRUNS

Die Bemühungen der Deutschen Demokratischen Republik um gleichberechtigte Mitgliedschaft in universellen internationalen Organisationen richteten sich zunächst auf ausgewählte Fach- oder Sonderorganisationen — im DDR-Sprachgebrauch: Spezialorganisationen — des Systems der Vereinten Nationen. Die Versuche konzentrierten sich dabei auf IAO, ITU, UPU und WMO. Wenn es sich um Organisationen handelte, die bereits vor der UN-Gründung existierten und in denen Deutschland Mitglied war, machte sie mitunter die These von der Rechtsnachfolgerin des Reiches geltend. Prozedural gesehen, stellte die DDR keinen Aufnahmeantrag, sondern ›erklärte‹ lediglich ihre Mitgliedschaft. Aus der Sicht der Sonderorganisationen besaß die DDR jedoch keinerlei Status. Bis zur Paraphierung des Grundlagenvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten am 8. November 1972 scheiterten alle Versuche der DDR, das Statusdefizit in der internationalen Politik auszugleichen und mit der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen gleichzuziehen. Nach der Paraphierung wurde die DDR am 24. November 1972 mit der Stimme der Bundesrepublik Mitglied der UNESCO und bekam durch die Anwendung der ›Wiener Formel‹, die Staaten, die wenigstens einer Sonderorganisation angehören, die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten der Weltorganisation gestattet (Artikel 48 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961), Zugang zum UN-System. Am 24. November 1972 erhielt die DDR offiziellen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen in New York. — Hinter dieser knappen und nüchternen Beschreibung verbergen sich jahrelange Bemühungen der Deutschen Demokratischen Republik, bei allen nur denkbaren Gelegenheiten ihren Status zu diskutieren mit dem Ziel, ›gleichberechtigt‹ (mit der Bundesrepublik Deutschland) international präsent zu sein. Auf diese vielfältigen Bemühungen kann hier nicht eingegangen werden[1].

Als Ausgangspunkt der Analyse dient:

— Das erklärte Ziel der DDR, besonders stark vor ihrer Einbeziehung in das UN-System vertreten, ›gleichberechtigtes Mitglied‹ in *allen* UNO-Organisationen zu werden.
— Ihr Anspruch, daß ihre Politik sich mit den Zielen des Systems der Vereinten Nationen in völliger Übereinstimmung befindet.
— Ihr Selbstbild von der aktiven uneingeschränkten Mitarbeit in diesem System.

Nun verbietet es der verfügbare Raum, die Politik der DDR in allen fünfzehn Sonderorganisationen umfassend zu analysieren. Deshalb wollen wir uns auf eine konzentrieren: auf